

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/27)

31. Dezember 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Freistellung von Einrichtungen zur Speicherung elektrischer Energie für Fahrzeuge und ihre Ausrüstungen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 sind momentan nur Lithiumbatterien freigestellt. Es existieren jedoch auch andere Systeme zur Speicherung elektrischer Energie, die in Fahrzeugen und deren Ausrüstungen verwendet werden. Diese sollten ebenfalls freigestellt werden können.

Zu treffende Entscheidung:

Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.7 auf alle Einrichtungen zur Speicherung elektrischer Energie.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Elemente mit gefährlichen Gütern, die in der Ausrüstung von Fahrzeugen enthalten sind, sind in Abschnitt 1.1.3 von den Vorschriften des RID und des ADR allgemein freigestellt. Es handelt sich dabei insbesondere um namentlich im RID/ADR/ADN erwähnte (Kraftstoff-) Behälter, Lithiumbatterien oder auch Gasbehälter.
2. Im Gegensatz zu den oben aufgeführten Elementen werden jedoch bestimmte Energiespeichereinrichtungen nicht durch diese Freistellungsmöglichkeiten erfasst. Es handelt sich dabei insbesondere um in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen eingebaute Metallhydrid-Speichersysteme, die der UN-Nummer 3468 WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM oder WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM IN AUSRÜSTUNGEN oder WASSERSTOFF IN EINEM METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT entsprechen. Darüber hinaus müssen diese Systeme gemäß der Sondervorschrift 356 des Kapitels 3.3 sogar vor der Annahme zur Beförderung immer von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen werden.
3. In Fahrzeugen und deren Ausrüstungen befinden sich auch noch andere vergleichbare Einrichtungen, zum Beispiel elektrische Doppelschicht-Kondensatoren der UN-Nummer 3499 und Brennstoffzellen-Kartuschen (UN 3473 und UN 3476 bis UN 3479). In die Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN werden auch noch asymmetrische Kondensatoren (UN 3508) aufgenommen. Alle diese Einrichtungen sind ebenfalls nicht von den Vorschriften freigestellt, wenn sie Teil der Ausrüstungen von Beförderungsmitteln sind.
4. Zur Berücksichtigung dieser verschiedenen, zunehmend verwendeten Energieträger erscheint es für die Schweiz angebracht, in Abschnitt 1.1.3 eine Freistellung vorzusehen, die alle Arten von Systemen zur Speicherung elektrischer Energie umfassen, die sich an Bord von Fahrzeugen, Wagen und Schiffen befinden und für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen. Zu diesem Zweck könnte der derzeitige Unterabschnitt 1.1.3.7 wie folgt umformuliert werden.

Antrag

5. Der Text des Unterabschnitts 1.1.3.7 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die in Systemen zur Speicherung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen) verwendet werden

Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

- a) ~~Lithiumbatterien~~ **Systeme zur Speicherung elektrischer Energie**, die in Beförderungsmitteln/Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;
- b) ~~Lithiumbatterien~~ **Systeme zur Speicherung elektrischer Energie**, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner)."